

## BSG-Richter meint: Es gibt keine Anfechtungsberechtigung Bei der Zweigpraxis Konkurrenzklagen erst gar nicht möglich?

**BADEN-BADEN – Das neue Arztrecht macht das Eröffnen einer Zweigpraxis möglich. Passiert das in einer „arztfreien Zone“, gibt's keinen Stress. Bereits vor Ort ansässige Kollegen finden das allerdings meist gar nicht gut. Kann ein schon niedergelassener Arzt eine Konkurrentenklage einreichen und die unerwünschte Filiale stoppen? Eine spannende Frage – unabhängig davon, ob Sie eine Zweigstelle planen oder sich gegen unerwünschte Konkurrenz wappnen wollen. Ein Richter des höchsten deutschen Sozialgerichts hat die Sache analysiert.**

Geht es etwa um Sonderbedarfszulassungen, genießen bereits Zugelassene hier einen sogenannten Drittschutz und können diese Sonderbedarfszulassung ziemlich erfolgreich anfechten. Bei den neuen Möglichkeiten, die nun das Vertragsarztrechtänderungsgesetz (VÄndG) bietet, ist die Sache etwas verzwickter. Zweigpraxen im Gebiet anderer Niedergelassener steht nach dem VÄndG nichts mehr entgegen, ausgelagerte Praxisräume sind schon länger möglich. Die müssen der KV bloß angezeigt werden (der Arzt muss darlegen, dass er im ausgelagerten Praxisteil Leistungen erbringt, die er in der Hauptpraxis nicht erbringt). Zweigpraxen hingegen müssen von der KV genehmigt werden.

Was dann noch das Projekt Zweigpraxis oder ausgelagerte Praxisräume verhindern könnte, wäre theoretisch die Konkurrenzklage eben in dem jeweiligen Gebiet bereits ansäs-

siger Kollegen. Doch die haben nach Meinung von Dr. THOMAS CLEMENS, Richter am Bundessozialgericht (BSG), gar keine Anfechtungsberechtigung. Eine Streitfrage, weiß der Richter, aber er begründete seine Ansicht auf dem MEDCongress 2007 in Baden-Baden wie folgt (wobei er betont, dass dies nicht die Meinung des 6. BSG-Senats ist, dem er angehört, sondern seine private).

### Drittschutz besteht nur in bestimmten Fällen

Zunächst einmal ist es wichtig zu wissen, wann ein Drittschutz zugunsten der schon im System tätigen Ärzte überhaupt bestehen könnte. Hierzu gibt es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.08.04 (Az.: 1 BvR 378/00), mit der das BVerfG einem zugelassenen Vertragsarzt die Anfechtungsberechtigung gegen Ermächtigung von Kranken-

hausärzten zuerkannte. Aus dieser Entscheidung ergeben sich laut Dr. Clemens als Kern bzw. „tragende Gründe“ drei Gesichtspunkte, die erst alle zusammen den Drittschutz und damit auch die Anfechtungsbefugnis begründen:

- ▶ Der anfechtende Arzt muss im selben räumlichen Bereich die gleichen Leistungen wie der Konkurrent anbieten,
- ▶ eine Anfechtung kann nur gegen einen sogenannten „Basis-Status“, durch den dem Konkurrenten der Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung eröffnet (oder der schon eröffnete Zugang erweitert) wird, begründet sein und
- ▶ der dem Konkurrenten eingeräumte Status muss nachrangig gegenüber dem Status des Anfechtenden sein. Dies ist der Fall, wenn ein Nachrang derart besteht, dass der Status nur bei Vorliegen eines entsprechenden Versorgungsbedarfs – also bedarfsabhängig – eingeräumt wird.

Bei den Zweigpraxen und ausgelagerten Praxisräumen sind vor allem die letzten beiden Merkmale, die den Basis-Status und die Bedarfsabhängigkeit betreffen, die Streitpunkte.

Betrachten wir zunächst den schwierigeren Fall der Zweigpraxis. Findet hier tatsächlich ein Neuzu-

gang oder eher etwas Ähnliches wie die Genehmigung einer Zusatzleistung statt?

### Zugelassen ist der „Zweig-Arzt“ ja schon

Dr. Clemens würde hier keine Statuserweiterung sehen. Denn durch die Eröffnung zusätzlichen Praxisraums in anderen regionalen Gebieten erlange der Arzt ja keinen neuen Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung. Zugelassen war er schließlich schon vorher. Für den BSG-Richter bestehen in diesem Fall „nur neue faktische Möglichkeiten“. Denn rein rechtlich betrachtet hätten die Patienten auch schon vorher den Arzt in seiner Hauptpraxis aufsuchen können.

### Selbst KV-übergreifende Praxis nicht anfechtbar?

Selbst wenn die Zweigpraxis in einem anderen KV-Bezirk liegt, ergebe sich daraus kein rechtlich neuer Zugang, erklärte der Richter. Mehr als eine Ermächtigung durch die andere KV ist nämlich nicht nötig. Und selbst vom anderen KV-Bereich hätten die Patienten den Arzt ja schon vorher aufsuchen können.

Fraglich ist für Dr. Clemens zudem, wo ein „Nachrang“ gegeben sein soll. Denn für ihn sind die Erfordernisse in § 24 III 1 Nr. 1 Ärzte-Zulassungsverordnung „wenn und soweit ... Versorgung ... verbessert ... wird“ und in § 15 a I 2+3 Bundesmantelvertrag Ärzte „zur Sicher[stell]ung einer ausreichenden vertragsärztlichen Versorgung erforderlich“ schwächer als der sonst gegebene „Nachrang im Sinne noch nicht gedeckten Versorgungsbedarfs“ z.B. aus § 116 Satz 2 SGB V.



Daher kommt Dr. Clemens zu dem Schluss, dass dies wohl nicht ausreichen könnte für die Zuerkennung von Drittschutz und Anfechtungsbefugnis.

Wenn die Voraussetzungen für die Konkurrenzklage bei der Zweigpraxis schon nicht gegeben sind, dann können sie für die ausgelagerten Praxisräume erst recht nicht vorliegen. Auch hier geht es nach Dr. Clement vor allem um die nicht vorhandene rechtliche Statuserweiterung.

### Bereits ansässige Ärzte haben keine Chance

Und selbst wenn die Anfechtungsberechtigung (und damit die Konkurrenzklage) bei der Zweigpraxis bejaht würde, müsste sie bei ausgelagerten Praxisräumen wohl trotzdem verneint werden, sagte Dr. Clement. Zum einen, weil ausgelagerte Praxisräume anders als Zweigpraxen an die räumliche Nähe zur Praxis gebunden seien. Und – viel entscheidender – weil hier rechtlich nichts Zusätzliches eröffnet werde. Es gehe nur um eine Auslagerung von Teilen der Tätigkeitsausübung aus den Haupträumen. *reh*

## Bei größeren Kooperationen geht's kaum ohne: So machen Sie aus Ihrer Helferin eine gute Praxismanagerin

**ELMSHORN – Je größer die Praxis, desto mehr Managementaufgaben fallen an. Gerade das neue Arztrecht bietet hier einige Möglichkeiten für Kooperationen. Bei größeren Organisationen ein Fall für die Praxismanagerin, die auch eine weitergebildete Helferin sein kann. Praxisberater Dr. med. Jürgen Oldenburg zeigt, worauf es ankommt.**

Die Anforderungen an eine „Erstkraft“ nehmen durch komplexere Organisationsformen zu. Und die sind schon in größeren Arztpraxen gegeben. Kenntnisse in mehreren Themenbereichen sind auf einmal gefordert:

- ▶ Betriebswirtschaftliche „harte“ Themen, z.B. Projektmanagement,

Controlling oder Marketing;

- ▶ profunde Kenntnisse der „weichen“ Fähigkeiten, z.B. Kommunikation, Führung von Mitarbeitern;
- ▶ Kenntnisse über Grundlagen und Trends im Gesundheitswesen.

Das „Unternehmen Arztpraxis“ bedarf also eines professionellen Alltags-Managements, für das ein Arzt in der Regel kaum Zeit aufwenden kann. Seit einigen Jahren suchen größere Praxen und Ärztekoooperationen daher schon Praxismanagerinnen. Diese sind speziell für solche Themenbereiche ausgebildet und in einer Ebene zwischen der klassischen Mitarbeiterin und dem Arzt angesiedelt.

Die Qualifizierungsangebote unterscheiden sich aber zum Teil stark, daher sollte bei der Auswahl sorgfältig vorgegangen werden. So hat sich die Ärztekammer Schleswig-Holstein bei der Weiterbildung das

Ziel gesetzt, die Teilnehmerinnen zu befähigen, die betriebswirtschaftlichen Ziele des „Unternehmens Arztpraxis“ zu realisieren und eigenverantwortlich Führungs- und Managementaufgaben zu erfüllen. So stellt das Angebot der Voxxmed umsetzbare Lösungen schon während der einjährigen Weiterbildung in Aussicht. In den Seminaren finden mittels praxisorientierter Aufgaben eine Vertiefung und Anwendung des Wissens statt. Die FH Hannover bietet das Wissen kompakt und komprimiert an. Hier wird die Ausbildung auf ca. 6 Monate verdichtet.

In einigen Bundesländern sind diese Fortbildungen sogar anerkannt, sodass Bildungsurlaube sowie Fördergelder möglich sind.

*Dr. med. Jürgen Oldenburg  
Geschäftsführer DeltaMed GmbH  
& Co. KG, Veränderungsberatung  
im Gesundheitswesen*

### Und das kostet die Weiterbildung zur Praxismanagerin

Voxxmed Akademie + FH Hannover	FH Hannover	Berufsbildungsstätte für AH & Ärzte der Ärztekammer Schleswig-Holstein	Bildungswerk für Gesundheitsberufe
Kosten: 3650 Euro Dauer: 18 Monate	Kosten: 1940 Euro Dauer: 8 Monate	Kosten: 3740 Euro Dauer: ca. 11 Monate	Kosten: 325 Euro Dauer: ca. 4 Monate
<a href="http://www.voxxmed-akademie.de">www.voxxmed-akademie.de</a>	<a href="http://www.fh-hannover.de">http://www.fh-hannover.de</a>	<a href="http://www.aeksh.de">http://www.aeksh.de</a>	<a href="http://big.oswebsites.de/">http://big.oswebsites.de/</a>